
Anhang 3 Beitragsliste Herdenschutz

Stand 16. April 2024

Beitragsliste des BAFU für Massnahmen zum Herdenschutz ergänzt mit den Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2024. Beiträge werden ausbezahlt im Rahmen der bewilligten Kredite durch die eidgenössischen Räte.

Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sind selbstgewählte Aufgaben von Kantonen oder Dritten, das BAFU fördert das Ergreifen entsprechender Massnahmen mittels Finanzhilfebeiträgen (Art. 10^{ter} JSV Abs. 1 und 2 JSV). Die Ausrichtung dieser Beiträge ist wie folgt geregelt:

- (I) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. a und c JSV:** Dabei handelt es sich um konkrete Massnahmen der Landwirte od. Imker. Diese Anträge reichen die Bewirtschafter (mit Zustimmung des Kantons) direkt bei AGRIDEA ein. AGRIDEA prüft die Anträge und richtet die Beiträge direkt an die Bewirtschafter aus. Die in der Tabelle aufgeführten Pauschalbeiträge entsprechen 80 % der geschätzten Kosten.
- (II) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. b JSV:** Zäune zur Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden werden wie bisher unter Buchstabe b durch die Agridea abgewickelt; entsprechende Anträge können direkt bei AGRIDEA eingereicht werden. Unterstützungsbeiträge für Zaunmassnahmen für Schafe und Ziegen werden 2024 via die «Temporären Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV» finanziert. Unterstützungsbeiträge für Zaunmassnahmen für andere Tiere werden im Einzelfall, auf Antrag der Kantone und in Absprache mit dem BAFU gemäss den Beiträgen unter Bst. b vom BAFU abgewickelt.
- (III) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV:** Dabei handelt es sich um weitere Massnahmen der Kantone, falls die Massnahmen nach Bst. a–c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Diese Anträge reicht der Kanton (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU) direkt beim BAFU ein, wobei der maximale Kostenbeitrag des BAFU in der Tabelle grundsätzlich nicht überschritten werden kann. Das BAFU vergütet den Kantonen 80 % der ausgewiesenen Kosten.
- (IV) **Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Absatz 2 JSV:** Dabei handelt es sich um Planungsarbeiten der Kantone, welche dem fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen dienen. Die Details werden im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.

Massnahme	Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen *
Massnahmen nach Art. 10^{ter} Absatz 1 Bst. a JSV		
Haltung und Einsatz «offizieller Herdenschutzhunde» (HSH):		
Allgemeiner Halterbeitrag HSH	100.– pro Monat und HSH	–
Beitrag Sömmerungseinsatz	Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen): • ständige Behirtung: 2000.–/Alp • Umtriebsweide/Standweide: 500.–/Alp Für Rinder- und Mischalpen: 500.–/Alp	–
Zucht, Import und Ausbildung «offizieller Herdenschutzhunde» (HSH):		
Zuchthundebeitrag	70.– pro Monat und Zuchthündin 35.– pro Monat und Zuchtrüde	–
Teilnahme des Halters an Zucht- und Leistungsprüfungen	250.– pro Prüfungstag	(1)
Decken einer Hündin im Ausland (Deckgebühr an Rüdenbesitzer)	max. 500.–/Belegen der Hündin	(1), (3)
Wurfbeitrag HSH	3500.–/Wurf bei 1–3 Welpen 7500.–/Wurf bei 4+ Welpen	–
Importbeitrag (Ankaufkosten pro HSH)	max. 600.–/Welpen max. 2500.–/adulten Hund	(1), (3)
Ausbildungsbeitrag I: Pauschalbeitrag (4.–15. Lebensmonat)	200.–/Monat und HSH	–
Ausbildungsbeitrag II: Erfolgsprämie bei Bestehen der «Einsatzbereitschaftsüberprüfung offizieller Herdenschutzhunde EBÜ» nach der Ausbildung	1500.–/bestandene EBÜ	(2), (3)
Beitrag Rehabilitation von HSH (max. 6 Monate)	250.–/Monat und HSH	–
Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. b JSV		
Herdenschutzzäune im LN-Gebiet und in der Sömmerung für Schafe und Ziegen:		
Herdenschutzzäune im LN Gebiet und in der Sömmerung für Schafe und Ziegen werden über Pauschalen pro Heim- oder Alpbetrieb abgewickelt (aktuelle Regelung im Rahmen der «Temporären Massnahmen 2024» in diesem Anhang)		
Herdenschutzzäune im LN Gebiet und in der Sömmerung für übrige Tiere (Neuweltkameliden, Gehegewild, Weideschweine etc.)		
Elektrische Verstärkung	1.00/Laufmeter	–
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	0.50/Laufmeter	–
Kostendach pro Betrieb («Anlage, Verstärkung, Unterhalt»)	Kostendach für 5 Jahre: 10 000.–/Betrieb	–
Zäune zum Konfliktmanagement mit HSH:		
Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit HSH	80 % Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 2500.–/Betrieb	–
Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. c JSV		
Bienenschutzzäune:		
Elektrozäune um Bienenstände	80 % Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 1000.–/Betrieb	–
Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Notfallset (Zaunmaterial):		
Zaunmaterial im Besitz des Kantons (zum Notfalleinsatz im Herdenschutz)	max. 5000.–/Set	–
Haltung und Einsatz kantonaler HSH:		
Haltung von kantonalen HSH (Einsatzhunde gem. kantonalem Herdenschutzprogramm)	100.–/Monat und HSH	–
Beitrag Sömmerungseinsatz von kantonalen HSH	Für Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen): • Ständige Behirtung: 2000.–/Alp • Umtriebsweide/Standweide: 500.–/Alp Für Rinder- und Mischalpen: 500.–/Alp	–

Massnahme	Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen *
Weitere Massnahmen der Kantone:		
Weitere Massnahmen zum Herdenschutz	80 % Materialkosten	
Temporäre Massnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV, finanziert mittels Zusatzkredit für 2024 (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Ergänzung zum «Notfallset Zaunmaterial» für die Kantone:		
Beschreibung: Der Kanton kann das reguläre Notfallset (Zaunmaterial) mit weiteren Materialien ergänzen, (Notfallmassnahmen im Herdenschutz)		
Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere (Pfefferspray, Böllerschüsse, Alarmguard)	80 % der Kosten, max. 5000.–	–
Kommunikationsmaterial zur Koordination (Funkgeräte)	80 % der Kosten, max. 1000.–	–
Technisches Material zum Vollzug des JSG im Bereich Grossraubtiere und Herdenschutz im Besitz des Kantons (Drohnen zur Überwachung von Herdenschutzmassnahmen und zur Rissuche Wärmebildgeräte und Foto-, Videofallen zur Beobachtung schadenstiftender Grossraubtiere)	80 % der Kosten, max. 6000.–/Drohne max. 7000.–/Wärmebildgerät max. 250.–/SMS-Fotofalle	–
Mobile Unterkünfte, vollständig ausgestattet für Vollzug JSG (Fahrrisbauten im Besitz des Kantons oder im Besitz Dritter bei Miete)	Kauf: max. 20 000.–/Unterkunft Miete: max. 4000.–/Unterkunft für 6 Monate (Saison)	–
Transportpauschale Wohncontainern (Helikopter)	max. 2000.–/Flug	–
Transportpauschale Notfallmaterial (Helikopter)	max. 250.–/Flug	–
Hilfspersonen im Herdenschutz (Herdenschutz HelferInnen):		
Beschreibung: Herdenschutz HelferInnen dienen dazu die Kantone beim konkreten Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz auf Alpen zu unterstützen. Verlangt wird in jedem Fall eine Anstellung gemäss dem Obligationenrecht vor Aufnahme der Arbeit		
Anstellung durch Kanton: Unterstützung des Kantons beim Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz	BAFU trägt 80 % der Arbeitskosten. Maximalen Entschädigungsansätze (Bruttolohn gem. Richtlohn Zalp 2022): (1) Hilfsperson ohne Ausbildung/Erfahrung: max. 120.–/Tag. Hilfsperson mit Ausbildung/Erfahrung: max. 195.–/Tag	
Allgemeine Anforderungen: Mindestalter 18 Jahre, Reguläre Anstellung (AHV/IV, Unfallversicherung) Der Kanton kann eine herdenschutztechnische Ausbildung der Hilfspersonen zur Auflage machen.		
Pauschalen für die elektrische Verstärkung* von Weidezäunen pro Betrieb für Schafe und Ziegen:		
Beschreibung: Ein Land- oder Alpwirtschaftsbetrieb kann mit einem für 5 Jahre geltenden Pauschalbetrag für die elektrische Verstärkung von Weidezäunen unterstützt werden. Die Zaunverstärkungspauschalen können für direktzahlungsberechtigte Betriebe mit Kleinwiederkäuern (Schafe, Ziegen, Tiere älter als 1 Jahr) in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und in der Sömmerung ausgerichtet werden. Der Kanton kann die entsprechende Pauschale pro Betrieb nach Abschluss einer Herdenschutzberatung unter Angabe der Betriebsnummer (TVD-Nummer) beim BAFU anfordern. Er schliesst die Möglichkeit einer Doppelfinanzierung aus. Betriebe die 2022 oder 2023 Pauschalen für die Zaunverstärkung erhalten haben, sind von Beiträgen für 2024 ausgeschlossen. Bei Betrieben die seit 2019 Beiträge für Zaunverstärkung erhalten haben, sind die bezogenen Beiträge von der diesjährigen Zaunverstärkungspauschale abzuziehen. Beim Bezug der Pauschale werden an den Betrieb während den nächsten vier Jahren keine weiteren Beiträge für Herdenschutzzäune ausgerichtet.		
Betriebsgrösse	Pauschalbeitrag pro Betrieb und 5 Jahre (Kostendach)	–
Heimbetriebe mit bis zu 20 Tieren	Tal- und Hügelzone: 900.– Bergzonen I und II: 3600.– Bergzonen III bis IV: 4500.–	
Heimbetrieb mit 21 bis 60 Tieren	Tal- und Hügelzone: 1600. – Bergzonen I und II: 6000.– Bergzonen III und IV: 7500.–	
Heimbetrieb mit über 60 Tieren	Tal- und Hügelzone: 2000.– Bergzonen I und II: 8000.– Bergzonen III und IV: 10 000.–	–

Massnahme	Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen *
Sömmerungsbetriebe mit bis zu 300 Tieren	3000.–	–
Sömmerungsbetrieb mit mehr als 300 Tieren	5000.–	–
* Zaunverstärkung bedeutet: Verwendung von Weidenetzen von mind. 105 cm oder zusätzlich elektrifizierte Litzen bei nicht elektrifizierten Weidezäunen (Stoppdraht und Übersprungschutz) auf einer Höhe von höchstens 20 cm bzw. mind. 105 cm.		
Futtergeld bei «Vorzeitiger Abalpfung nach Grossraubtierschäden durch Wolf oder Bär»:		
Beschreibung: Bei Zustimmung eines Kantons zu einer grossraubtierbedingten, vorzeitigen Abalpfung wird den betroffenen Nutztierbesitzern ein Futtergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf deren Heimbetrieb ausgerichtet. Bedingung ist, dass der Sömmerungsbetrieb direkt von Grossraubtierschäden betroffen war. Die Bestätigung der Grossraubtierschäden (kt. Jagdverwaltung) und das Einverständnis des Kantons zur vorzeitigen Abalpfung (kt. Landwirtschaftsverwaltung) müssen dem Antrag ans BAFU beiliegen. Die Kantone berechnen die Höhe dieses Futtergeldes unter Berücksichtigung der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgealpfter Nutztiere sowie deren durchschnittlichem Futterverzehr. Richtpreis für Heu gemäss Schweizerischem Raufutterverband: CHF 32.00/dt konventioneller Anbau, CHF 36.00/dt Bioqualität (Stand: 17. November 2023). Das BAFU vergütet den Kantonen 80 % des berechneten Futterwerts. Innerhalb von fünf Jahren darf pro Alpbetrieb maximal in zwei Jahren Futtergeld bezogen werden.		
Futtergeld bei vorzeitiger Abalpfung	Rückvergütung BAFU, 80 % des berechneten Futterwerts	–
Diese Aufzählung ist abschliessend		
Planungsmassnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 2 Bst. a und b JSV (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)		
Kantonale Landschaftsplanungen:		
Kt. Schafalplanungen	max. 80 % der kt. Planungskosten	–
Kt. Wanderwegplanungen bezüglich Konfliktmanagement mit HSH	max. 80 % der kt. Planungs- und Umsetzungskosten	–
Bärenpräventionsplanung	max. 80 % der kt. Planungskosten	–
Einzelbetriebliche Planung zur Unfallverhütung mit «offiziellen Herdenschutzhunden»:		
BUL-Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH auf Heim- und Alpbetrieben (Pauschalbeiträge exkl. MwSt)	Gutachten A: 500.– Gutachten B: 1500.– Gutachten C: 2500.– Gutachten D: 3500.– Gutachten E: 4500.– Gutachten F: 5500.–	(1)
Allfällige weitere Planungen der Kantone:		
Allfällige weitere Planungsarbeiten	max. 80 % der kt. Planungskosten	–

* Spesekategorien:

- (1) Autobenützung ohne Anhänger = CHF 0.70 pro km
- (2) Autobenützung mit Anhänger = CHF 1.00 pro km
- (3) Tagespauschale pro Person CHF 500.–/Tag